Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 36.

(Nr. 9095.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach. Vom 2. Juli 1885.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein haben — nachdem die auf Grund der vorläufigen Stipulation in Artikel 13 des zwischen der Großherzoglich und Kurfürstlich Hessischen Regierung am 29. Juni 1816 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Staatsvertrages und in Gemäßheit der Bestimmungen der zwischen denselben Regierungen getroffenen Uebereinkunft vom 20. Februar 1818 auf gemeinschaftliche Kosten erbaute Schiffbrücke über den Main bei Offenbach baufällig geworden ist, und nachdem die auf den vorerwähnten Verträgen beruhenden Rechte des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Preußen übergegangen sind — es für nützlich befunden, die Schiffbrücke durch eine stehende Brücke zu ersetzen.

Von Seiten Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs ist

Allerhöchstihr Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte Graf von Bismarck-Schönhausen,

von Seiten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirkliche Geheime Rath Dr. Neidhardt

zum Abschluß einer Uebereinkunft wegen Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung dieser stehenden Brücke mit der erforderlichen Ermächtigung versehen worden und haben dieselben unter Vorbehalt der Ratifikation folgende Uebereinkunft abgeschlossen.

Ausgegeben zu Berlin den 5. November 1885.

Artikel I.

Die Erbauung der stehenden Brücke über den Main soll in der Verlängerung der Kaiserstraße zu Offenbach erfolgen und neben Errichtung des Brückengelderheberhauses, der Brückenrampen auf beiden Mainufern und der auf der rechten Mainseite erforderlichen Zufuhrstraße der Firma Ph. Holzmann & Co. in Frankfurt a. M. unter den im Entreprise-Vertrage vom 30. Dezember 1883 zu Offenbach verabredeten Bedingungen, von welchen die Bestimmung über den Beginn der Bauzeit anderweit festzusetzen vorbehalten bleibt, nach dem demselben beigefügten, von den beiden kontrahirenden Regierungen genehmigten Bauprojekte übertragen werden.

Artikel II.

Der Firma Ph. Holzmann & Co. soll für die Grundstücke, welche zur Ausführung der im Artikel I erwähnten Baulichkeiten erforderlich sind, das Enteignungsrecht auf Königlich Preußischem Gebiet durch die Königlich Preußische Regierung verliehen werden.

Auf Großherzoglich Hessischem Gebiet wird die Großherzoglich Hessische Regierung die etwa erforderlich werdenden Enteignungen für Rechnung des Staats, vorbehaltlich der Ersatzleistung durch die Firma Ph. Holzmann & Co., bewirken.

Artikel III.

Die Brücke, von Hinterkante zu Hinterkante der Landpfeiler gerechnet, einschließlich der Flügelmauern und das Brückengelderheberhäuschen werden gemeinschaftliches Eigenthum des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen; die Unterhaltungskosten werden von beiden Regierungen zu gleichen Theilen übernommen.

Jeder der kontrahirenden Regierungen bleibt in Ansehung der auf Ihrem Gebiete gelegenen Brückenstrecke die Landeshoheit vorbehalten. Die Gebietsgrenzen werden auf der Brücke durch Königlich Preußische und durch Großherzoglich Hessische Hoheitszeichen kenntlich gemacht.

Artikel IV.

Die Unterhaltung der Zufuhrstraßen und Brückenrampen liegt auf jeder Uferseite denjenigen Gemeinden, Kommunalverbänden oder staatlichen Behörden ob, welche gesetzlich zur Unterhaltung der öffentlichen Straßen verpflichtet sind. Die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Hessische werden durch Ihre Organe darüber wachen lassen, daß die auf Ihren Gebieten gelegenen Zufuhrstraßen und Brückenrampen stets in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden.

Artikel V.

Für die Benutzung der festen Brücke werden dieselben Abgaben entrichtet, welche gegenwärtig bei Benutzung der Schiffbrücke zu entrichten sind. Jede

Abänderung des Brückengeld-Tarifs bedarf der Genehmigung der beiden kontrahirenden Regierungen.

Artikel VI.

Die Erhebung des Brückengeldes soll entweder durch einen besonderen Erheber bewirkt oder verpachtet werden. Der Ertrag aus der Brückengelderhebung und die etwaigen sonstigen Einnahmen werden zur laufenden Unterhaltung der im ersten Absatz des Artikels III erwähnten Baulichkeiten und zur Bestreitung des Diensteinkommens des Brückengelderhebers verwendet. Ueberschüsse der Einnahmen gegen die Ausgaben werden zu gleichen Theilen der Königlich Preußischen Regierung und der Großherzoglich Hessischen zur Verfügung gestellt.

Artikel VII.

Das dem Brückengelderheber zu bewilligende Diensteinkommen und die von demselben zu leistende Amtskaution wird durch Uebereinkommen der beiden kontrahirenden Regierungen festgesetzt. Die Stellenbesetzung erfolgt alternirend und der Brückengelderheber bleibt Unterthan desjenigen Staates, von dessen Regierung er angestellt ist.

Wird er dienstunfähig, so hat ihn demzufolge die anstellende Regierung zurückzuziehen beziehungsweise zu pensioniren, auch verbleibt der Letzteren allein die etwaige gesetzliche Fürsorge für seine Hinterbliebenen.

Artikel VIII.

Die gemeinschaftliche Verwaltung der stehenden Brücke wird, ohne daß hierdurch der Brückengemeinschaft besondere Kosten erwachsen, von der Königlich Preußischen Regierung dem Hauptsteueramts-Dirigenten und dem Staatsbaubeamten in Hanau, von der Großherzoglichen Regierung dem Hauptsteueramte beziehungsweise dessen Vorstande und dem Kreisbauamte zu Offenbach übertragen werden. Auch soll jeder der beiden Regierungen freigestellt bleiben, die Brücke durch besondere technische Kommissäre untersuchen zu lassen.

Artikel IX.

Die zum Schutze der Brücke und zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs auf derselben dienenden polizeilichen Maßnahmen sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden der beiden kontrahirenden Regierungen nach vorheriger Verständigung zu treffen.

Artikel X.

Die beiden Regierungen erklären Sich darin einverstanden, daß, falls bis zur Uebergabe der stehenden Brücke an den öffentlichen Verkehr die Schiffbrücke

nicht sollte in benutzbarem Zustande erhalten werden können, interimistisch durch eine Fähreinrichtung Aushülfe zu schaffen sein wird.

Sobald die stehende Brücke dem Verkehr übergeben worden ist, sollen die Mobilien und Immobilien der Schiffbrücke zur Veräußerung gebracht werden. Auch sollen mit diesem Zeitpunkte das besoldete Personal der Schiffbrücke mit alleiniger Ausnahme des Erhebers entlassen beziehungsweise, soweit erforderlich, in den Pensionsstand versetzt, die Brückenwärter-Wittwenkasse aufgelöst und die Pensionen des in den Pensionsstand übertretenden Wärterpersonals, sowie die Wittwenpensionen, auf welche die Hinterbliebenen des Wärterpersonals Anspruch besitzen, aus den Erträgnissen der stehenden Brücke bestritten werden.

Artikel XI.

Diese Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist diese Uebereinkunft zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen und vollzogen.

Berlin, den 2. Juli 1885.

(L. S.) Gr. v. Bismarck.

(L. S.) Neidhardt.

Schlußprotokoll.

Verhandelt Berlin, den 2. Juli 1885.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren zur Vollziehung der Uebereinkunft wegen Erbauung, Unterhaltung und Verwaltung einer stehenden Brücke über den Main bei Offenbach heute zusammengetreten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Protokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche gleiche Kraft und Gültigkeit, als wären sie in dem Vertrage enthalten, haben und durch die Ratifikation des letzteren ohne Weiteres als mitratifizirt angesehen werden sollen.

1. Zu Artikel I.

Zur Kontrole über die vertragsmäßige Ausführung des Brückenbaues seitens der Bauunternehmer wird eine staatliche Aufsichtsbehörde für die Dauer der Bauzeit, welche auf zwei Jahre bemessen ist, bestellt. Man ist dahin einverstanden, daß dem Großherzoglich Hessischen Kreisbauamt Offenbach die Funktion der staatlichen Aufsichtsbehörde übertragen wird.

Die Kosten, welche durch die spezielle Bauaufsicht entstehen, werden von den beiden kontrahirenden Regierungen zu gleichen Theilen getragen. Dabei bleibt es jeder der Regierungen überlassen, die Brückenbauarbeiten durch besondere technische Kommissäre zeitweise untersuchen und durch dieselben bei der staatlichen Aufsichtsbehörde Einsicht der Detailpläne der Dispositionen für die Bauausführung ꝛc. nehmen zu lassen.

Zu den in Artikel I der Uebereinkunft bemerkten Baukosten sollen Beiträge leisten:

a) einzelne Preußische Gemeinden und Interessenten, der Kreis Hanau und der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Cassel nach Maßgabe der rechtsverbindlichen Erklärungen der betreffenden Gemeinden, Interessenten und Verbände im Gesammtbetrage von 50 000 Mark,

b) die Stadt Offenbach nach Beschluß des Stadtvorstandes daselbst ebenfalls 50 000 Mark,

c) die Königlich Preußische und die Großherzoglich Hessische Regierung dadurch, daß Sie den Ihnen zu gleichen Theilen zustehenden Vermögensrest der Wärter-Wittwenkasse bei der Schiffbrücke von circa 50 000 Mark, sowie den auf rund 50 000 Mark abgeschätzten Erlös aus dem demnächstigen Verkauf der Schiffbrücke mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Inventar zum Bau der festen Brücke verwenden und die Deckung

des alsdann noch verbleibenden Kostenbetrages der neuen Brücke zu gleichen Theilen übernehmen.

Jede der beiden Regierungen übernimmt die Bereitstellung des halben Betrages der Gesammtbaukosten der Brücke für die allmälige Verwendung nach Maßgabe des Fortschreitens der Bauarbeiten, und jeder bleibt überlassen, Sich Rückersatz der für Ihre Gemeinden, Interessenten und Kommunalverbände gemachten Vorlagen leisten zu lassen.

Die den Bauunternehmern während des Baues vertragsmäßig zu leistenden Abschlagszahlungen für gelieferte Arbeiten wird das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen von der Großherzoglichen Hauptstaatskasse in Darmstadt leisten lassen.

Die genannte Kasse wird von jeder durch dieselbe geleisteten Zahlung der Königlich Preußischen Regierung in Cassel Nachricht geben und die Königliche Regierung wird den alsbaldigen Rückersatz jeder Hälfte solcher Abschlagszahlungen an die Großherzogliche Hauptstaatskasse verfügen.

2. Zu Artikel III.

Zum Zwecke der Instandhaltung der Brücke und des Zubehörs — Absatz 1 des Artikels III — sollen, soweit erforderlich, jährlich und zwar gemeinschaftlich von den beiden seitens der kontrahirenden Regierungen hiermit zu beauftragenden Staatsbaubeamten Voranschläge aufgestellt und durch die Brückenverwaltung bei den betreffenden oberen Landesbehörden in Vorlage gebracht werden. Beiden Beamten soll außerdem die jederzeitige Revision des Brückeninventars zustehen. Die Großherzoglich Hessische Regierung wird die Ausführung der genehmigten Arbeiten durch Ihre Lokalbaubehörde geschehen lassen, ohne daß hierdurch der Brückengemeinschaft besondere Kosten entstehen.

3. Zu Artikel VII.

Da der gegenwärtige Erheber bei der Offenbacher Schiffbrücke von der Großherzoglich Hessischen Regierung bestellt und noch dienstfähig ist, so soll demselben die Erheberstelle bei der festen Brücke zunächst übertragen, mithin Großherzoglich Hessischer Seits mit der Bestellung des Erhebers der Anfang gemacht werden.

4. Zu Artikel VIII.

Die gemeinschaftliche Verwaltung der stehenden Brücke wird den Vorständen des Königlich Preußischen Hauptsteueramtes zu Hanau und des Großherzoglich Hessischen Hauptsteueramtes zu Offenbach in der Weise übertragen, daß zugleich das Großherzogliche Hauptsteueramt in Offenbach, so lange die gegenwärtige Organisation der Hauptämter bestehen bleibt, den Brückengelderheber fortgesetzt zu kontroliren und zu dem Ende auch bei demselben monatlich durch einen seiner

Beamten Kassenrevision abzuhalten, der Brückengelderheber ferner seine Einnahme-Ueberschüsse monatlich an die Kasse des Hauptsteueramtes abzuliefern hat.

Die Buchführung soll dergestalt geordnet werden, daß der Brückengelderheber ein Heberegister und das Hauptamt zu Offenbach ein Einnahme- und Ausgabe-Journal — beides nach einem von den beiden Oberbehörden der Hauptämter zu Offenbach und Hanau genehmigten Muster — führen, und daß dem Brückengelderheber ein Baarbestand belassen wird, um auf vorschriftliche Anweisungen der vorerwähnten beiden Hauptsteueramtsvorstände, beziehungsweise der beiden Baubeamten, soweit es sich um bauliche Instandsetzungen handelt, und auf Quittungen der Empfänger die laufenden Zahlungen zu leisten, welche demnächst dem Hauptsteueramte in Offenbach bei den Einnahmeablieferungen als Baarzahlungen anzurechnen sind.

Das Kontrolinteresse der Königlich Preußischen Regierung soll dadurch gewahrt werden, daß dem Dirigenten des Königlich Preußischen Hauptsteueramtes zu Hanau die Befugniß zusteht, jederzeit das Heberegister des Brückengelderhebers, sowie das Einnahme- und Ausgabe-Journal des Großherzoglichen Hauptsteueramtes zu Offenbach einzusehen, auf Grund der Ausgaben die Neuanschaffungen, auch die Gebäude- und Brückeninventarien zu revidiren und nach dem Jahresschlusse Journale und Beläge einer rechnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen. Die jährliche Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Brücke wird bei Großherzoglicher Hauptstaatskasse gestellt und der halbe Betrag des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben wird von der genannten Hauptstaatskasse der Königlich Preußischen Regierung in Cassel zur Verfügung überwiesen.

Die beiden Regierungen sind darin einverstanden, daß die Verpachtung der Brückengelderhebung erst in Aussicht zu nehmen sein wird, wenn die wirkliche jährliche Einnahme an Brückengeld aus einer wenigstens zweijährigen Verwaltung ausreichend festgestellt und dadurch die Unterlage für den zu verlangenden Pachtzins gewonnen worden ist.

Geschehen wie oben.

Gr. v. Bismarck.

Neidhardt.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Berlin am 14. September d. J. stattgefunden.

(Nr. 9096.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Geestemünde. Vom 21. Oktober 1885.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geestemünde gehörigen Bezirke der Gemeinden Geestendorf, Adelstedt, Altluneberg, Appeln, Beverstedt, Beverstedtermühlen, Bexhövede, Brunshausen, Deelbrügge, Dohren, Donnern, Düring, Elfershude, Frelsdorf, Frelsdorfermühlen, Freschluneberg, Gestenseth (Geestenseth), Heerstedt, Heierhöfen (Heyerhöfen), Lohe, Meyerhoff, Nückel, Osterndorf, Sellstedt, Stinstedt, Taben, Wachholz, Wehdel, Wehldorf, Wellen, Westerbeverstedt, Wollingst

am 1. Dezember 1885 beginnen soll.

Berlin, den 21. Oktober 1885.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.